

§ 5 Aufklärungspflicht (vgl. Art. 4 Berufsordnung)

Abs. 1

Zu jeder Behandlung benötigen Heilpraktiker die Einwilligung durch den Patient oder der Patientin. Der Einwilligung hat grundsätzlich die erforderliche Aufklärung im persönlichen Gespräch voranzugehen.

Die Aufklärungspflicht bezieht sich u.a. auf Kosten, Dauer, Häufigkeit, Ziel, Wirkungsmöglichkeit, mögliche Nebenwirkungen sowie Alternativen zur vorgeschlagenen Therapie.

Abs. 2

Über die Ausbildung und Zusammenarbeit mit Kollegen und Institutionen sind wahrheitsgemäße, realistische Aussagen zu machen.

Abs. 3

Vor jeder Ton- oder Filmaufnahme ist das ausdrückliche Einverständnis der Patienten und Patientinnen oder Kursteilnehmer/Innen nötig. Sie sind vorher über den beabsichtigten Einsatz des Bandes, Fotos oder Videos sowie über das Ausmaß der vertraulichen Handhabung aufzuklären. Informationen, die für Unterricht, Forschung oder Supervision genutzt werden, müssen anonymisiert werden, um die Identität der Patienten und Patientinnen oder Kursteilnehmer/Innen zu schützen.